Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg

Schücking, Walther

Marburg a.L., 1905

§ 3. Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7305

Erster Teil.

§ 3.

Die Ebenbürtigkeitsfrage nach älterem Recht.

Wir untersuchen zunächst die Frage, ob vor dem Hausgesetz von 1872 die vom Kläger behauptete Heiratsfreiheit bestanden hat, nach der auch Damen von niederem und nicht einmal altem Adel als ebenbürtig anerkannt wären. Denn zum alten Adel wird die Freiin Vogel von Friesenhof schwerlich gerechnet werden dürfen. Freilich erscheint es durchaus unzulässig, wie Kekule von Stradonitz es im Kampfe gegen die gräfliche Mutter des gegenwärtigen Grafregenten von Lippe geb. Karoline Gräfin Wartensleben unternimmt, alten Adel mit Ahnenadel zu identifizieren.[1]) Alter Adel heißt nur Abstammung aus altadeligem Geschlecht[2]) und erfordert keine bestimmte Ahnenzahl auf gerader Linie der väterlichen und mütterlichen Vorfahren, wie solche zum Beweise der sogenannten Stiftsmäßigkeit erforderlich. Die bürgerliche Mutter wird der Freiin von Friesenhof also unter keinen Umständen schaden können. Dagegen wird man ihr den alten Adel im Sinne des altadeligen Geschlechts wohl absprechen müssen. Rehm selbst fordert an anderer Stelle zum Begriff des alten Adels Adel, der vor dem Jahre 1600 erworben ist.[3]) Mag für den Hochadel und den Unterschied zwischen

1) Kekule von Stradonitz im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 S. 256 ff.

2) In diesem Sinne der Schiedsspruch im Streit um Lippe vom 22. Juni 1897. S. 9 bezüglich der Modeste von Unruh.

3) Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 168.

altfürstlichen und neufürstlichen Familien diese Grenzziehung richtig sein, für den niederen Adel ist sie fraglos willkürlich. Indessen spricht gegen den alten Adel der Freiin von Friesenhof immer die Tatsache, daß ihr Großvater erst in den Adelsstand erhoben ist. Man wird freilich auch den sogenannten Briefadel unter Umständen als alten Adel gelten lassen müssen, sind doch Adelsbriefe seit Karl IV. verliehen worden. Das Kriterium zwischen altem und neuem Adel wird man m. E. darin suchen müssen, daß in bezug auf die Adelsverleihung, wie es zum Begriff des Schatzes nach römischem Recht erforderlich, „non exstat memoria". Wenn höchstens die Familie selbst und die Genealogen von Fach wissen, daß der Adel der Familie auf eine vielleicht vor Jahrhunderten geschehene Verleihung eines Adelsbriefes zurückgeht, in der allgemeinen sozialen Wertung aber zwischen diesem Adel und dem Uradel kein Unterschied mehr gemacht wird, dann haben wir alten Adel vor uns. Wenn aber erst der Großvater geadelt worden ist, so pflegt man darum noch zu wissen, und gerade in Österreich wird ein besonders scharfer sozialer Unterschied gemacht zwischen solchem Adel „von der Finanz", wie der Wiener sagt, und der alten Geburtsaristokratie.

Die Freiin von Friesenhof kann also der Modeste von Unruh in dieser Beziehung nicht gleichgestellt werden. Und wenn der Schiedsspruch feststellt, daß die Abstammung der Modeste von Unruh aus altadeligem Geschlecht den Ebenbürtigkeitserfordernissen des gemeinen Privatfürstenrechts genügte,[1]) so kann der Kläger sich auf diese Entscheidung nicht zugunsten der Freiin von Friesenhof beziehen, wie er es S. 5 der Klageschrift tut. Dabei ist ihm dann aber noch ein anderer schlimmerer Fehler untergelaufen. Selbst wenn man die Freiin von Friesenhof zum alten Adel rechnen wollte, oder wenn umgekehrt der Dresdener Schiedsspruch ausdrücklich auch den neuesten Briefadel nach gemeinem

1) Siehe Schiedsspruch a. a. O. S. 47.

Privatfürstenrecht als ebenbürtig anerkannt hätte, so würde das doch nur Geltung haben für die altreichsgräflichen oder neufürstlichen Häuser.[1]) Das in Oldenburg regierende Haus Holstein-Gottorp aber ist ein altfürstliches und bezüglich dieser ist entschieden daran festzuhalten, daß hier im Zweifel die Ehe mit Angehörigen des niederen Adels eine Mißheirat war, mag der niedere Adel auch ein alter sein.[2]) Das Prinzip der Ebenbürtigkeit des niederen Adels ist für die altreichsgräflichen und neufürstlichen Häuser heiß genug umstritten. Der Versuch, es auch auf die altfürstlichen auszudehnen, kann keinesfalls Erfolg haben. —

Daraus folgt, die Vermutung spricht gegen die Ebenbürtigkei der Freiin von Friesenhof auch nach älterem Recht.

Will Kläger eine vom gemeinen Ebenbürtigkeitsrecht abweichende Observanz im Oldenburgischen Herrscherhause behaupten, so ist er dafür voll beweispflichtig. Hat er diesen Beweis wirklich erbracht?

Um in dieser Frage klar zu sehen, müssen wir zunächst kurz auf die Geschichte des jetzt in Oldenburg regierenden Fürstenhauses eingehen.[3])

Das Haus Oldenburg ist wie kaum ein anderes in Europa aus kleinen Anfängen zu einer internationalen Bedeutung aufgestiegen. Während es jetzt außer im Großherzogtum in Rußland, Dänemark und Griechenland regiert, besaß der erste urkundlich nachweisbare Ahnherr Graf Elimar um das Jahr 1108 ein bescheidenes Territorium „in confinio Saxoniae et Frisiae", in Unterordnung unter das sächsische Herzogtum. Diese Stammlande wurden

---

1) Siehe Schiedsspruch a. a. O. S. 16 ff.

2) So erfreulicherweise auch Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 58 ff. Die gegenteilige Meinung ist in der ganzen neueren Literatur nur von Saxl in seiner Denkschrift a. a. O. S. 34 und von Tezner a. a. O. S. 30 Anm. 41, S. 37, 52 vertreten.

3) Vgl. zum folgenden Schulze, Hausgesetze, Bd. II S. 364 ff., auch Bornhak im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19 S. 201 ff. Dazu die Stammtafel in der Anlage dieser Abhandlung.

Die Linien des Oldenburger Gesamthauses.

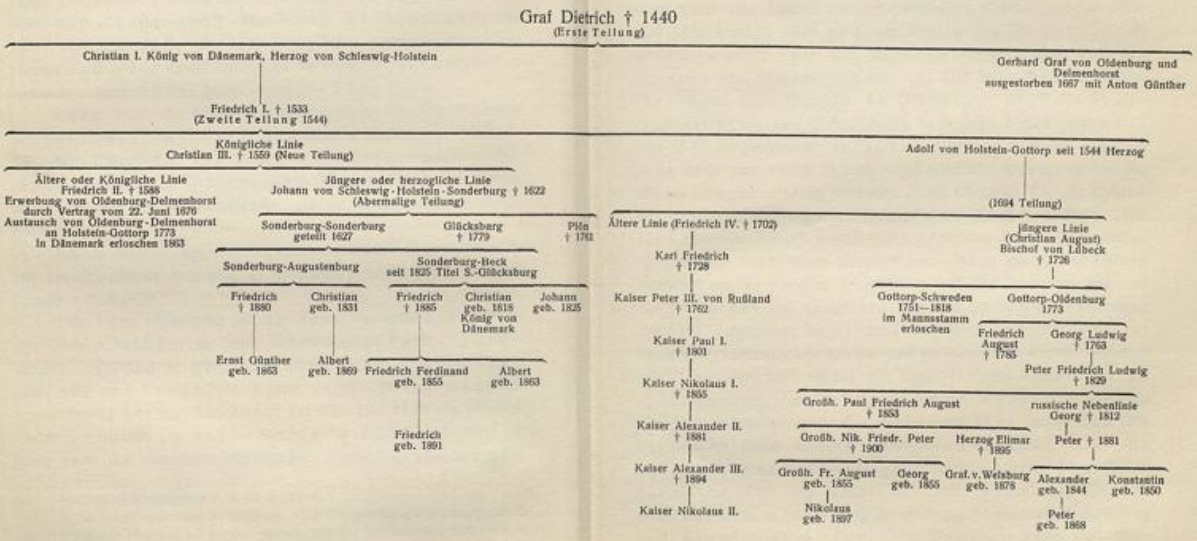

später nach zwei 1155 und 1247 errichteten Burgfesten Oldenburg und Delmenhorst genannt. Durch den Sturz Heinrichs des Löwen hatten sie Reichsunmittelbarkeit erlangt. Unter den Söhnen des Grafen Dietrich des Glückseligen, † 1440, trat die erste Teilung in zwei Linien ein. Der älteste Sohn Christian wurde durch Wahl König von Dänenmark und ist als Christian I. König von Dänemark (und den beiden anderen nordischen Reichen, die er 1450 und 1457 erlangt) 1460 auch zum Herzog von Schleswig-Holstein gewählt worden. Die so begründete Personalunion zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein hat 400 Jahre Bestand gehabt. Der jüngere Sohn Dietrichs des Glückseligen erhielt die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst, und seine Nachkommen sind erst 1667 ausgestorben. In der Linie Christian I. wurde dann im Jahre 1544 eine zweite Teilung vorgenommen, indem sich von der älteren königlichen Linie, vertreten durch Christian III., die jüngere herzogliche Linie Holstein-Gottorp unter Adolf I. loslöste. Die Linie Holstein-Gottorp erhielt einen privativen Anteil in mehreren Querstreifen durch beide Herzogtümer. Wenn auch diese Teilung zunächst nur eine solche in Richtung auf die Revenüen war und die Staatsgewalt den königlichen und den Gottorpischen Herzögen zunächst gemeinsam blieb, auch der gemeinsame Landtag der beiden Herzogtümer königlichen und gottorpischen Anteils bestehen blieb, so war doch damit die Linie Holstein-Gottorp als ein „landesherrliches Haus im engeren Sinne“ konstituiert. Während zwischen letzterem und der königlichen Linie durch mehr als zweihundert Jahre dauernde Streitigkeiten obwalteten, lösten sich von der letzteren noch eine ganze Reihe jüngerer herzoglicher Linien ab. Das war zuerst die Linie Sonderburg, die sich wiederum teilte in Sonderburg-Sonderburg, Sonderburg-Glücksburg und Sonderburg-Plön. Sonderburg-Sonderburg teilte sich dann nochmals in die Linien Sonderburg-Augustenburg und Sonderburg-Beck. Wohlverstanden waren alle diese letzgenannten herzoglichen Linien Nebenlinien der Königlichen Linie, von Christian III. ab-

stammend, und standen der von dessen Bruder Adolf begründeten Linie Holstein-Gottorp ebensofern, wie die Königliche Linie in Dänemark selbst. Als nun im Jahre 1667 die zu allererst abgezweigte, in den Stammlanden regierende Linie der Grafen von Oldenburg und Delmenhorst ausgestorben war, gelang es der Krone Dänemark unter Verdrängung der jüngeren herzoglichen Nebenlinien wie der älteren herzoglichen Linie Holstein-Gottorp diese oldenburgischen Stammlande ganz an sich zu bringen. Das geschah durch Vertrag vom 22. Juni 1676. Eine Weile schien es beinahe, als sollte die alte herzogliche Linie Holstein-Gottorp ihren Besitz in den Herzogtümern überhaupt ganz verlieren, sie wurde aus Schleswig von Dänemark herausgedrängt und konnte sich in Holstein nur noch mühsam mit Hülfe des Deutschen Reiches behaupten. Dann aber stiegen gerade die Gottorper auf zu ungeahntem Glanze, indem nämlich das Haupt ihres ältesten Zweiges als Schwiegersohn Peters des Großen unter dem Namen Peter III. auf den russischen Kaiserthron gelangte (1762), während schon etwa ein Jahrzehnt früher 1751 ein anderer Vertreter des Gottorpischen Stammes auf den schwedischen Königsthron gelangt war, dessen Nachkommen dort bis zum Erlöschen ihres Mannesstammes im Jahre 1818 geherrscht haben. Durch diese einflußreiche Stellung gelang es dem Hause Holstein-Gottorp auch in Deutschland seine Stellung zu konsolidieren, indem nämlich der Vertreter der gottorpischen Ansprüche in Schleswig-Holstein, der Großfürst und spätere Kaiser Paul I. von Rußland, nachdem schon seine Mutter die Kaiserin Katharina II. in einem provisorischen Traktat vom 11./22. April 1767 mit Dänemark als Vormünderin ihres Sohnes gegen gewisse Entschädigungen auf den gottorpischen Anteil an Schleswig verzichtet hatte, in einem sogen. Definitivvertrage vom 21. Mai u. 1. Juni 1773 auch den gottorpischen Anteil an Holstein aufgab, dafür aber von Dänemark die Stammlande Oldenburg und Delmenhorst zum alleinigen Besitz übertragen erhielt.[1]) Seitdem

1) Siehe den provisorischen Traktat bei Schulze a. a. O. Bd. II. S. 412 ff. u. 428 ff.

regiert das Haus Holstein-Gottorp im heutigen Oldenburg.[1]) Freilich nicht in der russischen Linie, indem nämlich der Erwerber der neuen Lande, um der jüngeren Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses „zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen", die Grafschaften seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich August von Holstein-Gottorp, Bischof von Lübeck, abtrat. Bei der kaiserlichen Bestätigung dieser Uebertragung vom 27. Dezember 1774 wurde die Lehensfolge in die Grafschaften beim Abgange des Bischofs und seiner Leibeserben auf des Bischofs Bruder Georg Ludwig und seine Nachkommen ausgedehnt, dessen Deszendenz sich auch heute noch im Besitze des Landes befindet. Durch ein kaiserliches Diplom vom 29. Dezember 1774 wurden die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogtum des heiligen römischen Reiches und fürstlichen Thronlehen unter dem Namen Oldenburg vereinigt und gemäß der Abrede der Parteien wurde auch die Virilstimme, die Holstein-Gottorp bisher im Reichsfürstenrat besessen hatte, und die eigentlich auf Dänemark mit der Abtretung der fraglichen Lande hätte übergehen müssen, auf Oldenburg übertragen. Seitdem hieß diese Stimme Holstein-Oldenburg.

Wir haben im Vorausgegangenen die Erkenntnis gewonnen, daß das in Oldenburg herrschende Haus Holstein-Gottorp, seitdem es im Jahre 1544 als ein „landesherrliches Haus im engeren Sinne" begründet worden, auch seine besondere Geschichte gehabt hat. Mit der eigenen Geschichte hat es aber auch ein eigenes Hausrecht gehabt, ja Geschichte und Hausrecht stehen auch hier in der eng-

---

1) Die wesentlichsten späteren Erwerbungen bestanden in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Ersteres wurde durch den Reichsdeputationshauptschluß definitiv erworben. Es stand schon vorher in einer gewissen Verbindung mit Holstein-Gottorp, indem seit 1586 regelmäßig Mitglieder des letzteren Hauses zu Bischöfen gewählt wurden und 1647 sogar ein Abkommen getroffen war, nach dem das Domkapitel versprochen, in den nächsten sechs Erledigungsfällen von diesem Herkommen nicht abzuweichen. Das Fürstentum Birkenfeld wurde nach einer Festsetzung des Wiener Kongresses im Saardepartement mit einer Seelenzahl von 20000 Einwohnern für Oldenburg gebildet. —

sten und natürlichsten Wechselbeziehung. Das Haus der Herzöge zu Holstein-Gottorp hatte im Gegensatz zu den später von der königlichen Linie abgezweigten herzoglichen Linie nicht nur einen Anteil an der Gesamtregierung erhalten, sondern es hat sich seine besondere soziale Stellung auch dadurch zu erhalten gewußt, daß es die zahllosen Teilungen, die nach 1544 in der königlichen Linie stattgefunden, verständig vermieden hat. Schon unter den vier Söhnen des Begründers der Gottorper Linie, des Herzogs Adolf, wurde das Erstgeburtsrecht beachtet. Der dritte von ihnen, Johann Adolf, der nach den beiden ersten zur Herrschaft gelangt war, setzte dann am 9. Januar 1608 durch seine „Dispositio inter liberos" für alle seine Nachkommen das Recht der Erstgeburt fest.[1]) Von späteren Hausgesetzen der Gottorpischen Familie nennen wir nur noch Kaiser Ferdinands III. Indult, daß ein regierender Herzog zu Holstein, Gottorpischer Linie, im 18. Jahre, majorenn werde vom 4. Mai 1646.[2]) Übrigens wurde in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an die jüngere gottorpische Linie ausdrücklich festgesetzt, daß „dieselbe Sukzession und Primogenitur, welche in dem Herzogtum Holstein bisher eingeführt und rezipiert gewesen, auch für jetzt und zu ewigen Tagen in diesen Grafschaften aufrecht erhalten werden solle." [3]) Wenn nun so das Haus Holstein-Gottorp von jeher in Bezug auf Sukzession, Volljährigkeit u. s. w. sein eigenes Hausrecht hatte,[4]) so müssen wir, um die Ebenbürtigkeit der Ehe des Herzogs Elimar nach älterem Hausrecht zu prüfen, fragen, wie stand es nach dem Hausrecht der Herzöge von Holstein-Gottorp vor dem Hausgesetz von 1872, um die Eben-

1) Siehe diese Urkunde bei Schulze a. a. O. Bd. II. S. 388, ihre Bestätigung durch Kaiser Rudolf II. vom 26. Februar 1608 ebenda S. 389, ihre Bestätigung durch den König von Dänemark als Lehnsherrn von Schleswig vom 13. Juli 1609, wiederholt am 21. Juli 1621 ebenda S. 392 und 393.

2) Schulze a. a. O. Bd. II. S. 394.

3) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1904, S. 583.

4) Siehe auch in dem Entwurf zum Hausgesetze von 1872 die Begründung S. 27.

bürtigkeit. Mit andern Worten: kann der Kläger beweisen, daß im regierenden Hause Holstein-Gottorp, denn dort nimmt er die Mitgliedschaft in Anspruch, vor dem Hausgesetz von 1872 Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal altem Adel anerkannt worden sind?

Zu diesem Beweise kann es nicht genügen, wenn er nachweist, daß nach der Trennung der königlichen Linie von der des Hauses Holstein-Gottorp im Jahre 1542 in der ersteren bezw. ihren jüngeren herzoglichen Nebenlinien eine mildere Observanz Platz gegriffen hat. Bewiesen werden muß entweder, daß von Anfang an im Oldenburgischen Gesamthause in bezug auf die Ebenbürtigkeit eine mildere Praxis bestanden hat wie in anderen altfürstlichen Häusern des alten Reiches, oder daß die nach der Loslösung von Holstein-Gottorp eingetretene mildere Rechtsauffassung sowohl der dänischen und ihren Nebenlinien wie der gottorpischen eigentümlich gewesen ist. In der ersteren Beziehung bezüglich der gemeinsamen Vorfahren beider Häuser, die vor 1544 gelebt, beweist der Stammbaum,[1]) daß von einer Abweichung vom strengen Ebenbürtigkeitsrecht hier nicht die Rede sein kann. So sagt auch das Rechtsgutachten des preußischen Kronsyndikats vom 11. September 1865 bezüglich der Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg wörtlich:[2])

> „In älterer Zeit hat sich anscheinend und soweit eben die gewöhnlichen genealogischen Hilfsmittel reichen, dieses altgräfliche Haus, welches wenigstens in Bezug auf seine deutschen Besitzungen fortwährend dem deutschen Recht unterworfen geblieben ist, sehr korrekt in seinen Vermählungen gehalten, man findet keinen einzigen Fall vor dem 17. Jahrhundert, wo ein Erbe des Hauses außerhalb des hohen Adels sich vermählt hätte."

---

1) Siehe Berlien, Historisch-genealogische Stammkarten des Oldenburgischen Königshauses. Kopenhagen 1849.

2) Berlin 1866.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, also nachdem das Haus Holstein-Gottorp längst zu einem landesherrlichen Hause im engeren Sinne geworden, sind dann nun fraglos zunächst in den jüngeren herzoglichen Nebenlinien zahlreiche Ehen mit Damen von niederem und nicht einmal immer altem Adel abgeschlossen worden und zwar mit der Wirkung völlig standesgleicher Ehen.[1]) Das gilt sowohl für das Augustenburger wie für das Glücksburger Haus. Hier hat also eine mildere Praxis Platz gegriffen. Der Grund für diese Abweichung vom gemeinen deutschen Privatfürstenrecht ist ein doppelter. Einmal liegt er in der Vielzahl von nicht vollregierenden, halbregierenden „abgeteilten" Herren oder Linien.[2]) Die Teilungen in diesen Nebenlinien hatten sich so oft wiederholt, daß der einzelne Zweig, zumal er an der Gesamtregierung der beiden Herzogtümer keinen Anteil hatte, sondern nur die Revenuen eines beschränkten Bezirkes bezog, in seiner sozialen Stellung sich nur noch wenig vom niederen Adel unterschied. Dazu kam, daß diese jüngeren herzoglichen Linien Nebenlinien des in Dänemark regierenden Zweiges des Hauses Oldenburg waren und deshalb nach Dänemark gravitierten. Hier in Dänemark aber ist der altdeutsche Grundsatz, daß jede Freigeborene dem König ebenbürtig, ohne jede Rücksicht auf den Adel bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben. Das dänische Königsgesetz Friedrichs III. († 1670) fordert deshalb in Art. 21 zur Sukzessionsfähigkeit der Kinder auch keine ebenbürtige Ehe, sondern stellt für die Ehe nur das Erfordernis königlicher Genehmigung auf, ja König Friedrich IV., der Enkel des Vorgenannten, war selbst mit einer Dame des niederen Adels, der Gräfin Anna Sophie von Reventlow, ehelich verbunden und ließ diese am 16. April 1721 zur Königin krönen, also erstreckt sich die mildere Observanz bezüglich der Ebenbürtigkeit auch auf **den** Zweig der 1544 von Holstein-Gottorp losgelösten königlichen Linie, welcher die Königskrone trug, nicht nur auf die

1) Die Nachweise siehe ebendort S. 94 ff.
2) vgl. Rehm, Oldenburger Thronnanwärter S. 61.

jüngeren herzoglichen Nebenlinien. Damit ist aber noch immer nicht bewiesen, daß auch das Haus Holstein-Gottorp seine Erfordernisse in bezug auf die Ebenbürtigkeit herabschraubte. Hier fanden ja weder, wie früher dargelegt, fortgesetzte Landesteilungen statt, noch lehnte sich diese Linie an Dänemark an, im Gegenteil, die gemeinsame Regierung der Schleswig-Holsteinischen Herzogtümer führte, wie früher gesagt, zu jahrhundertelangen erbitterten Fehden zwischen der königlichen Linie in Dänemark und dem Hause Holstein-Gottorp. Es lag also für dieses regierende Haus auch nicht der geringste Grund vor, von dem gemeinen deutschen Fürstenrechte und seinem strengen Ebenbürtigkeitsgrundsatz abzuweichen. Die Stammtafel zeigt, daß, seitdem es ein Holstein-Gottorp gibt, also seit dem Jahre 1544, auch nicht eine einzige Ehe mit einer Dame des niederen Adels geschlossen und anerkannt worden ist.[1]) Man kann demgegenüber aber unmöglich sagen, weil in dem königlichen dänischen Zweige und seinen Nebenlinien eine mildere Rechtsauffassung zur Geltung gekommen, gilt solche auch in Holstein-Gottorp. Zwei verschiedene Linien eines Gesamthauses können sehr wohl verschiedenes Ebenbürtigkeitsrecht haben, wie z. B. der Zweig des Hauses Sachsen-Koburg, der in England zur Herrschaft gelangt ist, entsprechend dem englischen Rechte jedes Ebenbürtigkeitserfordernis überhaupt hat fallen lassen, ohne daß darum der Zusammenhang mit dem in Deutschland herrschenden Zweig aufgegeben worden wäre. Und wieviel näher ist hier die Verwandtschaft als bei den schon 1544 von einander getrennten Linien im Hause Holstein-Oldenburg. In diesem Sinne sagt auch das Kronsyndikat: „es kann sich endlich in einzelnen Zweigen einer Familie ein ganz besonderes Herkommen gebildet haben".[2])

Nun kann sich zwar die Klage bei ihrer Behauptung, auch für die Familie Holstein-Gottorp gelte in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der mildere Grundsatz der dänischen Linie, auf diejenigen

1) Siehe bei Berlien die Stammkarten VIII, IX, X.
2) a. a. O. S. 100

Schriften berufen, die für das Recht der Augustenburger auf Schleswig-Holstein eingetreten sind, Samwer und Zöpfl. Bei näherer Prüfung aber sehen wir, daß diese beiden Autoren in ihrer Auffassung der Ebenbürtigkeitslehre von ganz falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind. Samwer schreibt wörtlich [1]): „Eine Beschränkung des Herkommens auf das königliche Haus läßt sich nicht machen, teils die Sukzession des Sohnes Georg Ludwigs, teils der neueste Fall ungleicher Ehe zeigen das Recht der Gottorpischen Linie.“ Welche beiden Fälle sind hier gemeint?

Der Sohn Georg Ludwigs, dessen Sukzession die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Holstein-Gottorp beweisen soll, war Peter Friedrich Ludwig, der Urgroßvater des jetzt in Oldenburg regierenden Großherzogs. Dieser war schon bei dem Austausch Holsteins gegen Oldenburg als einer der nächsten Agnaten um seinen Konsens angegangen und hat im Jahre 1823 den Oldenburger Thron bestiegen.[2]) Zu vermuten wäre nun nach der Beweisführung Samwers, die Mutter dieses oldenburgischen Herrschers sei eine Dame von niederem Adel gewesen; allein weit entfernt, sie hieß Sophie Charlotte und war eine Tochter des Herzogs Friedrich Wilhelm von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Sonderburg-Beck aus dessen am 3. Dez. 1721 geschlossenen Ehe mit der Ursula Anna, Burggräfin zu Dohna. Nun begeht Samwer den Kardinalirrtum, daß jene Sophie Charlotte aus dem Hause Holstein-Beck, weil ihre Mutter aus niederem Adel gewesen, selbst ihrem Gatten Georg Ludwig von Holstein-Gottorp auch nach strengem Recht nicht ebenbürtig gewesen sei, die Sukzession des Sohnes der Beiden beweise also, daß auch in Holstein-Gottorp eine mildere Anschauung obgewaltet habe. Samwer spricht diese Meinung in abstracto aus, ehe er auf die einzelnen Fälle eingeht, indem er sagt: „Hiernach werden die Ehen, welche Nachkommen

1) Samwer, die Staatserbfolge der Herzogtümer Schleswig-Holstein, Hamburg 1844, S. 135.

2) Samwer a. a. O. S. 128.

ungleicher Ehen mit Personen von hohem Adel schließen, wiederum ungleiche Ehen und so fort.[1]) Aber wie gesagt, handelt es sich hier um einen Kardinalirrtum von Samwer. Einer der Hauptsätze aus der Lehre von der Ebenbürtigkeit ist der, daß es auf die Ebenbürtigkeit der Mutter der Braut, die in ein hochadliges Haus einheiratet, für letzteres nicht ankommt, ob diese ihrem Gatten ebenbürtig war, das ist eine „res mere domestica", wie Schulze sich einmal treffend ausdrückt.[2]) Für den Bräutigam und sein Haus kommt es nur darauf an, daß die Ehe seines Schwiegervaters mit seiner Schwiegermutter nach dem Rechte des schwiegerväterlichen hochadeligen Hauses eine ebenbürtige gewesen ist. Da nun in jenen jüngeren herzoglichen Linien, wie wir oben gehört haben, die Ebenbürtigkeit des niederen Adels anerkannt war, so war die Ehe des Herzogs Georg Ludwig mit der Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft eine Ehe mit einer hochadeligen Dame, die den strengsten Ebenbürtigkeitserfordernissen genügte, und man kann aus dieser Ehe ebensowenig auf die mildere Observanz im Hause Holstein-Gottorp schließen, wie man aus der Ehe unseres Kaisers mit der Prinzessin von Schleswig-Holstein-Augustenburg auf die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Hohenzollern schließen dürfte, obgleich wie oben dargelegt auch die Augustenburger ungleiche Ehen mit dem niederen Adel abgeschlossen haben, denen die Kaiserin entstammt. Übrigens wären dann die preußischen Hohenzollern schon vor dieser Ehe nicht mehr den andern Herrscherhäusern ebenbürtig, weil sie ebenso wie das englische und hannöversche Königshaus bekanntlich alle von Eleonore d'Olbreuse (geb. 1660, Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig) abstammen, einem adeligen Fräulein aus der Provence, die die Großmutter der geistreichen Königin

1) a. a. O. S. 122.

2) Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 616 vgl. statt vielen anderen dazu Bollmannn: Die Lehre von der Ebenbürtigkeit in deutschen Fürstenhäusern bei Johann Stephan Pütter und Johann Jakob Moser und ihre Bedeutung für das heutige Recht. Gekrönte Preisschrift, Göttingen, 1897, S. 69.

Sophie Charlotte von Preußen, der Freundin des großen Leibnitz, gewesen. Unter solchen Umständen, da die Prinzessin von Holstein-Beck unzweifelhaft hochadelig gewesen, brauchen wir nicht weiter zu untersuchen, ob auch die Ehe ihres Vaters des Herzogs Friedrich Wilhelm mit der Burggräfin von Dohna vom 3. Dez. 1721 wirklich eine ungleiche gewesen ist, denn die Dohnas wurden damals, obgleich sie kein reichsständisches Territorium besaßen, als den reichsständischen Familien gleichstehend an gesehen.[1])

Noch weniger vermag der zweite Fall, auf den sich Samwer bezieht, für ein milderes Herkommen im Hause Holstein-Gottorp zu beweisen. Hier weist Samwer darauf hin, es sei den Enkeln des Kaisers Nikolaus I. von Rußland aus der Ehe seiner Tochter, der Großfürstin Maria, mit dem Herzog Maximilian von Leuchtenberg, geschlossen 1839, der Titel „Prinzen und Prinzessinnen von Rußland", mit dem Prädikat „Kaiserliche Hoheit" am Vermählungstage beigelegt worden, obgleich ihr Vater nicht ebenbürtig gewesen sei. Mag die ursprüngliche Ebenbürtigkeit des Herzogs von Leuchtenberg als ehemaligen Vizekönigs von Neapel und Adoptivsohns Napoleons, dem der König von Bayern 1817 die standesherrlichen Rechte in Bayern erteilte, auch dahingestellt bleiben, was ist durch den ganzen Vorgang für die These von Samwer bewiesen? Zunächst handelt es sich hier doch gar nicht um das Beweisthema, nämlich die Ebenbürtigkeitserfordernisse, die im Holstein-Gottorpischen Hause an die Frauen gestellt worden sind und nicht an Schwiegersöhne, wir brauchen deshalb die staats- und familienrechtliche Bedeutung jenes Aktes an dieser Stelle garnicht näher zu untersuchen. Auch wenn nämlich damals eine Angliederung der Leuchtenberger Deszendenz an das kaiserliche Haus in dem Sinne stattgefunden hätte, daß ihnen trotz ihrer nur kognatischen Verwandtschaft Hausmitgliedschaft und Sukzessions-

1) Vgl. den Schiedsspruch im Streit um Lippe a. a. O. S. 27 und die Untersuchung von Kekule von Stradonitz: Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna. Berlin. 1896.

fähigkeit beigelegt worden wäre, so würde durch einen solchen Akt das geltende Recht nur für den Einzelfall abgeändert sein, das generelle Haus- und Staatsrecht aber ganz unberührt bleiben.[1])

Also hat Samwer durch den Hinweis auf diese beiden Fälle, und das sind wohlverstanden die einzigen, auf die er Bezug nimmt, nicht beweisen können, daß auch im Hause Holstein-Gottorp der niedere Adel als ebenbürtig angesehen worden ist.

Ebensowenig ist dieser Beweis von Zöpfl erbracht worden, auf den sich der Kläger stützt. Zöpfl bringt zwar eine ganze Reihe von Beispielen angeblich standesungleicher Ehen, die die Ebenbürtigkeit des niederen Adels auch im Hause Holstein-Gottorp dartun sollen, allein dabei geht er überall von der irrigen Annahme aus, die auch der Beweisführung Samwers zu Grunde lag, standesungleich nach strengem Ebenbürtigkeitsrecht seien auch solche Ehen, die mit hochadeligen Damen abgeschlossen, falls nur letztere selbst aus einer standesungleichen Ehe stammten.[2]) Wir verzichten darauf, Zöpfl hier im einzelnen zu folgen, nur des Humors wegen registrieren wir seine Behauptung, daß die in Rußland herrschende Linie des Hauses Holstein-Gottorp das Ebenbürtigkeitsprinzip nicht gewahrt habe, indem sich hier der Begründer dieser Linie, der Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp mit der Tochter Peters des Großen, der Prinzessin Anna, vermählt habe, obschon doch deren Mutter das sog. Mädchen von Marienburg von niedrigstem Stande, nämlich eine lievländische Erbmagd gewesen sei. Und doch habe der Enkel dieser Katharina als Peter III. den russischen Thron bestiegen. Also Zöpfl hält nicht einmal eine Zarentochter für eine standesgleiche Frau, wenn nicht auch deren Mutter ebenbürtig gewesen! Eine wirklich standesungleiche Ehe hat demnach auch Zöpfl für das Haus Holstein-Gottorp nicht nachweisen können.

---

1) Vgl. Rehm, Modernes Fürstenrecht S. 186.

2) Zöpfl, Über Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern. Stuttgart 1853, siehe dort namentlich S. 121 ff. Gegen Zöpfl namentlich auch Bollmann a. a. O.

Es fragt sich, was hat der Kläger noch weiter zur Begründung seiner These vorbringen können, das Hausgesetz von 1872 habe in Bezug auf das Ebenbürtigkeitsrecht im Hause Holstein-Gottorp eine Änderung bedeutet. Die Bezugnahme darauf, daß in den Motiven des Gesetzes von dem Bedürfnis einer Kodifikation gesprochen wird, weil das bisherige Material teils lückenhaft, teils Zweifeln Raum ließe, teils den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entspräche, kann bei den 75 Artikeln des Hausgesetzes unmöglich beweisen, daß nun gerade der Artikel 9 über die Ebenbürtigkeit neues Recht enthalte. Ebensowenig braucht die Äußerung von Hermann Schulze in dem 1878 erschienenen zweiten Bande seiner Hausgesetze über das oldenburgische Hausgesetz von 1872, daß es „ein signifikanter Ausdruck des Rechtsbewußtseins der hochadeligen Familie in seiner neuesten Gestalt sei, gerade auf die Ebenbürtigkeitsnormen bezogen werden, wie Laband es will, den der Kläger für sich zitiert.[1]) Im Gegenteil, die seit dem Jahre 1544 im Hause Holstein-Gottorp geübte ausnahmlose Praxis läßt uns erkennen, daß sich hier das Rechtsbewußtsein nicht im geringsten geändert hat.

Die Replik des Klägers zitiert bezüglich der Frage der Ebenbürtigkeit nach älterem Recht weitere Litteratur über die schleswig-holsteinische Frage. Die erschöpfendsten Ausführungen darüber finden wir, wie auch Tezner anerkennt,[2]) in dem Gutachten des preußischen Kronsyndikates. Was sagt nun dieses über die Ebenbürtigkeit im Hause Holstein-Gottorp?

Das Gutachten stellt zunächst fest, daß die jüngeren herzoglichen Nebenlinien des dänischen Königshauses sich untereinander wegen einer bloß adeligen Ehe die Ebenbürtigkeit nicht bestreiten können, da sie wechselseitig für ihre Familien ein dem niederen Adel günstiges Herkommen anerkennen müssen.[3]) Dann wird die

1) Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe. 1891. S. 12.
2) Tezner a. a. O. S. 55.
3) Gutachten a. a. O. S. 101.

Frage aufgeworfen, ob auch die übrigen Hauptlinien des Oldenburgischen Fürstenhauses dieses Herkommen „in Beziehung auf die gemeinsamen Familienrechte, Anfälle und dergl. anerkennen müßten, dergestalt, daß auch sie den aus jener Nebenlinie abstammenden Familiengliedern die Ebenbürtigkeit nicht weiter bestreiten können.“ Das Gutachten geht hier von der unzweifelhaft richtigen Anschauung aus, daß eben jenes mildere Ebenbürtigkeitsprinzip jener jüngeren herzoglichen Nebenlinie diese doch unter Umständen von den gemeinsamen Familienrechten, Anfällen u. s. w. ausschließen könnte. Und das Gutachten stell' dann genau genommen nicht die Frage, ob auch in den jenen anderen Linien der niedere Adel als ebenbürtig anerkannt sei, sondern die primäre Frage ist nur die: sind die jüngeren herzoglichen Linien von den andern Linien auch noch nach der bei ihnen stattgefundenen Abschwächung des Grundsatzes der Ebenbürtigkeit als vollberechtigte sukzessionsfähige Lehnsvettern in Bezug auf das Gesamtlehen anerkannt worden? Diese Frage wird zunächst aus verschiedenen Gründen zu Gunsten der Nebenlinien bejaht für die Königlich-Dänische Hauptlinie, in erster Linie z. B. deshalb, weil König Friedrich IV. von Dänemark die agnatische Rechtsvollkommenheit des von einem Frl. v. Aichelberg herstammenden Herzogs Karl von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Neuburg in einem besonderen Diplom vom 18. Dezember 1722 anerkannt hat. Dann fährt das Gutachten wörtlich fort:

„Bedenklicher möchte derselbe Beweis dem Gottorpschen Hause gegenüber fallen, jedoch ist auch dieser aus der bisherigen Aktenlage zu entnehmen.

Hierbei soll zuvörderst kein entscheidendes Gewicht auf den Umstand gelegt werden, daß die Stammutter des jetzt blühenden Kaiserlich Russischen Hauses, Kaiserin Katharina II., die Enkelin von einer Eleonore von Zeutsch, Gemahlin des Fürsten Johann Ludwig von Anhalt-Zerbst war, denn diese Ehe war einmal im Anhalt'schen Hause zugelassen und konnte darum den Vorwurf

der Unebenbürtigkeit durch ihre Nachkommen nicht mehr in andere Häuser verpflanzen.“ Damit wird also verständigerweise die Theorie von Samwer und Zöpfl verworfen, die eine ungleiche Ehe auch dort angenommen, wo es sich um eine Dame aus hochadeligem Hause gehandelt hatte, hier um eine Prinzessin von Anhalt, die selbst nur aus einer ungleichen Ehe stammte. Dann aber heißt es in dem Gutachten weiter: „Sehr erheblich aber ist es, daß seitens des Kaiserlichen Hauses kein Bedenken bei der Sukzession des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in Oldenburg stattgefunden hat, obgleich derselbe von einer Gräfin Dohna, der Gemahlin des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Holstein-Beck als mütterlichen Großeltern abstammte.“ Zunächst ist die Fassung hier von einer bedauerlichen Unklarheit. Sie könnte einen nämlich zu der Annahme verführen, das Gutachten habe aus der Tatsache, daß die mütterliche Großmutter des Herzogs Peter Friedrich Ludwig eine Gräfin Dohna gewesen, schließen wollen, auch im Gottorpischen Hause seien Ehen mit niederem Adel als standesgleich anerkannt worden. Das würde dann den schlimmsten Widerspruch mit dem eben vorausgegangenen Satze bedeuten, der Vorwurf der Unebenbürtigkeit könne, wenn die unebenbürtige Ehe dort, wo sie geschlossen, anerkannt sei, nicht mehr in andere Ehen verpflanzt werden. Denn was für die Prinzessin von Anhalt-Zerbst recht war, das mußte auch für die Prinzessin von Holstein-Beck billig sein. Solchen Gedankenfehler dürfen wir also dem Gutachten so hervorragender Juristen nicht zutrauen. Dann aber kann in jenem Satze nur die Feststellung der Tatsache liegen: Die Ehe mit einer Prinzessin von Holstein-Beck ist im Hause Holstein-Gottorp als eine ebenbürtige angesehen worden, trotzdem im Hause Holstein-Beck in Bezug auf Ebenbürtigkeit eine mildere Observanz galt. In letzterer Beziehung liegt dann immer noch der Irrtum vor, daß tatsächlich gerade durch die Ehe des herzoglichen Schwiegervaters mit der Gräfin Dohna keinerlei mildere Observanz bewiesen wurde, weil, wie oben

dargelegt, um die Zeit ihres Abschlusses die Dohnas durchweg als hochadelig angesehen wurden. Sehen wir von diesem rechtlichen Irrtum des Kronsyndikats ab, ist denn nun wirklich durch diese Feststellung des Gutachtens bewiesen, daß, wie es darin weiter heißt: „das von der Prinzessin von Holstein-Beck abstammende, jetzt in Oldenburg herrschende Großherzogliche Haus das Herkommen der Augustenburger Linie nicht anfechten kann.“ Was sollte bewiesen werden? Nichts anderes als die Agnatenqualität und Lehensvetterschaft der Augustenburger im Gesamthause, die Tatsache, daß sie trotz ihrer milderen Ebenbürtigkeitsnormen von der Gottorpischen Linie als sukzessionsfähig in die Herzogtümer angesehen werden. Und was ist bewiesen? Nur die Tatsache, daß im Gottorpischen Hause eine Prinzessin der Nebenlinie für hochadelig und deshalb ebenbürtig gehalten ist, weil man sie nach den eben vom Gutachten selbst entwickelten Normen dafür halten mußte. Nun braucht aber doch die Qualität des Hochadels und der daraus fließenden Ebenbürtigkeit und die Qualität des Agnaten im Gesamthause keineswegs zusammenzufallen. Das beweist am besten der gegenwärtige Streit um Lippe. Niemand kann dem Fürsten von Lippe-Schaumburg die Qualität ebenbürtigen Hochadels bestreiten, ob er aber ein in Lippe-Detmold sukzessionsfähiger Agnat des lippischen Gesamthauses ist, ist wegen seiner Abstammung von dem Frl. von Friesenhausen für den Fall höchst zweifelhaft, daß, wie er selbst gegenüber den Biesterfeldern behauptet, auch im Lippischen Hause zur Ebenbürtigkeit der Hochadel der Frauen erforderlich sei. Wir sehen, der Schluß des Kronsyndikates, das Haus Holstein-Gottorp könne gegen die Sukzession der Augustenburger keinen Einspruch erheben, weil es selbst von einer Prinzessin von Holstein-Beck abstamme, ist einfach irrig. Es sei denn, man wolle wegen der mütterlichen Großmutter Dohna des Herzogs Peter Friedrich Ludwig die Ebenbürtigkeit des niederen Adels im Hause Gottorp herleiten, was aber ein noch viel schlimmerer Rechtsirrtum wäre.

Aber gesetzt, auch die Meinung des Kronsyndikats wäre richtig, und es wären von den Gottorpern die jüngeren herzoglichen Nebenlinien als Agnaten und Lehnsvettern im Gesamthause anerkannt,[1]) wäre damit unzweifelhaft bewiesen, daß auch im engeren Hause Holstein-Gottorp der niedere Adel als ebenbürtig gegolten hätte? M. E. mit nichten. Das Spezialhaus Holstein-Gottorp hat nur in Bezug auf die „gemeinschaftlichen Familienangelegenheiten", wie das Gutachten des Kronsyndikats sagt, die anderen Speziallinien trotz der von ihnen geübten milderen Praxis in Ebenbürtigkeitsfragen anerkannt, es ist aber nicht in seinen eigenen Angelegenheiten von dem alten Ebenbürtigkeitsrecht abgewichen. Es ist also einfach unrichtig, wenn Rehm sagt:[2]) für das ganze Haus stand einheitliches Ebenbürtigkeitsrecht in Geltung. Diese Behauptung ist unerwiesen. Sie kann auch nicht durch den Hinweis darauf bewiesen werden, daß nach dem Austausch des Holstein-Gottorpischen Anteils an Schleswig-Holstein gegen Oldenburg-Delmenhorst der Vertreter des Gottorper Fürstenhauses im Reichsfürstenrat mit dem Namen „Holstein-Gottorp" aufgerufen wurde, oder daß nach den Austauschverträgen die Sukzessionsordnung der Lehenserben, kurz die Belehnung zur gesamten Hand, welche für das ausgetauschte Gebiet galt, zu Gunsten aller Nebenlinien, auf Oldenburg-Delmenhorst übertragen wurde.[3]) Freilich wurde dadurch der lehnrechtliche Zusammenhang zwischen der Linie Holstein-Gottorp und den andern Linien auch für die Regierung in Oldenburg aufrecht erhalten, gleichwohl blieb das Haus Holstein-Gottorp auch in den neu erworbenen Landen ein Spezialhaus und nahm als solches sein spezielles Hausrecht aus den alten Besitzungen in die neuen mithinüber. Ja wir haben früher

1) Das Gutachten beruft sich dafür noch darauf, daß die Augustenburger und Glücksburger tatsächlich bei gemeinschaftlichen Familien-Angelegenheiten als Agnaten mitberücksichtigt sind und in den Lehnsbriefen ohne Widerspruch Aufnahme gefunden haben.

2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter. S. 62.

3) Vgl. Rehm in Hirths Annalen 1904. S. 582.

gehört, daß in der Zessionsakte des Großfürsten Paul von Rußland an den jüngeren Zweig des Hauses Holstein-Gottorp ausdrücklich die Aufrechterhaltung des alten Hausrechtes bezüglich der Sukzession und Primogenitur ausbedungen wurde.[1]) Eigentümlicherweise nimmt darauf jetzt die Replik des Klägers Bezug, offenbar in Unkenntnis der Tatsache, daß es sich hier wie oben dargelegt um spezielles Recht des Spezialhauses Holstein-Gottorp handelt. In erster Linie also wurde aus den alten gottorpischen Landen in die neuen Erwerbungen das spezielle Hausrecht mitgenommen. Nach diesem aber sind im Hause Holstein-Gottorp immer nur standesgleiche Ehen geschlossen worden. Und die darin geoffenbarte Rechtsauffassung ist im Großherzogtum Oldenburg festgehalten worden. Jedenfalls bedeutet, wie oben dargelegt worden ist, die Sukzession des 1829 verstorbenen Herzogs Peter Friedrich Ludwig, des Stammvaters des jetzigen Großherzogs, keine Abweichung von den strengen Ebenbürtigkeitsnormen, wenn auch dessen mütterliche Grossmutter eine Gräfin Dohna gewesen, und es erscheint befremdlich, wie auch Rehm diesem Sukzessionsfall irgend welche Bedeutung beilegen kann.[2])

Welchen Einfluß es gehabt haben würde, wenn die Oldenburgische Verfassung, wie es die Kommission in Art. 9 ihres Entwurfes vorgeschlagen hatte, auch den Mannesstamm der anderen Linien des Oldenburger Gesamthauses für in Oldenburg thronberechtigt erklärt hätte, ob dadurch die anderen Linien überhaupt in die engere Gemeinschaft des in Oldenburg regierenden Fürstenhauses hätten aufgenommen werden und damit ein einheitliches Hausrecht hätte hergestellt werden können, kann hier füglich dahingestellt bleiben. Denn tatsächlich hat die Oldenburgische Verfassung, so wie sie damals zustande gekommen, nur den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig († 1829) (aus dem Hause Holstein-Gottorp) für thronfolgeberechtigt erklärt. —

1) vgl. oben S. 21.
2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 63.

Bedeutsam ist es auch weiter, daß, als das erste und einzige Mitglied des Hauses Holstein-Gottorp im Jahre 1863, also vor Erlaß des Hausgesetzes von 1872, eine Ehe mit einer Dame des niederen Adels einging, diese Ehe allseitig als Mißheirat angesehen wurde und das fragliche Hausmitglied, es handelte sich um den Prinzen Nikolaus von Oldenburg, sogar für sich selbst auf die Thronfolge verzichten mußte, während seine Gemahlin den Titel einer Gräfin von Osternburg erhielt. Der Kläger bestreitet zwar, daß diese Dame überhaupt dem niederen Adel angehört habe. Er beruft sich auf einen genealogischen Almanach, in welchem die Dame ohne Adelsprädikat aufgeführt ist. Diese Tatsache wird aber damit zusammenhängen, daß ihr Vater, ein russischer Gutsbesitzer im Kreise Charkow, kein Adelsprädikat geführt hat, weil solches für den russischen Kleinadel nicht existiert.[1]) Jedenfalls ließe sich über den Geburtsstand dieser Dame noch leicht Beweis erheben.

Fassen wir das Resultat unserer bisherigen Untersuchung kurz zusammen:

I. Die Mutter des Klägers ist eine Dame von niederem Adel, der als alter Adel nicht anerkannt werden kann.

II. Niederer, auch alter Adel ist im Zweifel in einem altfürstlichen Hause wie dem Oldenburgischen nicht ebenbürtig.

III. Der Kläger muß den Gegenbeweis führen in bezug auf das Haus Holstein-Gottorp, weil dieses seit 1544 ein Spezialhaus mit eigenem Hausrecht bildet.

---

1) In Rußland gab es ursprünglich nur den Titel Fürst für den Hochadel, der seit Peter dem Großen auch verliehen wurde. Die Europäisierung seit dem 18. Jahrh. brachte den Grafentitel. Der ganze übrige Adel, sehr zahlreich und zum Teil sehr alt, auch in seiner Stellung vom Bürgertum rechtlich scharf unterschieden, führt keinerlei Adelsprädikat. So die Familie Naryschkin, die schon im 15. Jahrh. eine Zarin geliefert und den Fürstentitel abgelehnt hat. Auch Turgenew, Puschkin und Lermontow waren Edelleute.

IV. Dieses Spezialhaus hat für sich selbst streng an den alten Ebenbürtigkeitsnormen aus der Zeit vor 1544 festgehalten, mag es auch vielleicht die anderen oldenburgischen Linien trotz der bei ihnen nach der Trennung eingetretenen milderen Observanz in bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten als Lehnsvetterschaft anerkannt haben.

V. Die Ehe des Herzogs Elimar mit der Mutter des Klägers war deshalb auch nach älterem Recht ungültig.

* * *

Dieses Resultat unserer historisch-dogmatischen Untersuchungen wird dazu noch bestätigt durch die Entstehungsgeschichte des Hausgesetzes. Es findet sich nämlich im Archiv des großherzoglichen Hauses unter der Rubrik N. 10 der Akte II. 1—4 Conv. II. eine Denkschrift des oldenburgischen Staatsministers Jansen vom 26. November 1871 „betreffend die Definition des Begriffes der Ebenbürtigkeit in Art. 9 § 1 des Entwurfs eines Hausgesetzes für das Großherzoglich Oldenburgische Haus". In dieser eingehenden, 13 eng beschriebene Spalten umfassenden Denkschrift, die von der beklagten Partei jederzeit im Original vorgelegt werden kann, ist mit keinem Worte davon die Rede, daß man die Anforderungen in bezug auf die Ebenbürtigkeit in dem Sinne verschärfen wolle, daß man bei der Kodifikation des Hausrechts eine früher vorhanden gewesene Ebeubürtigkeit des niederen Adels für die Zukunft ausschließen müsse. Von einer solchen Observanz in seinem Herrscherhause weiß der Staats- und Hausminister überhaupt nichts. Als ebenbürtig gelten ihm vielmehr nach dem allgemeinen staatsrechtlichen Begriff nur Ehen mit hochadeligen Personen, und in diesem Sinne prüft die Denkschrift dann die Frage, ob man einfach diesen gemeinrechtlichen Begriff in das Hausgesetz übernehmen oder ob man ihn noch verschärfen solle, indem man nach einem früheren Entwurf zu einem Hausgesetz aus dem Jahre 1847

sogar allen nur reichsgräflichen Häusern die Ebenbürtigkeit absprechen oder doch wenigstens unter den nur reichsgräflichen Häusern eine Auswahl träfe. Bei dieser Auswahl sollten dann nur diejenigen reichsgräflichen Häuser Berücksichtigung finden, „die sich noch heute auf der Höhe hervorragend aristokratischer Tendenzen gehalten haben," und zwar wären solche nominatim aufzuführen. Im weiteren lehnt dann aber der Verfasser der Denkschrift eine solche Verschärfung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitsprinzips ab. Er glaubt, dem großherzoglichen Hause seien in dieser Beziehung die Hände gebunden durch Art. 14 der deutschen Bundesakte und übersieht, daß durch die Auflösung des deutschen Bundes auch die den Mediatisierten eingeräumten Rechte ihren Schutz gegen die Aufhebung in den deutschen Einzelstaaten verloren haben. Darauf fährt die Denkschrift fort:

> „Aus diesem Grunde läßt sich u. E. der sonst aus politischen Gründen vielleicht rätliche Versuch, den Kreis der ebenbürtigen Familien durch das Hausgesetz einzuschränken, nicht weiter verfolgen .... und es bleibt deshalb nichts übrig, als es, wie dies in der Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage den Hausgesetzen der übrigen deutschen Fürstenhäuser entspricht, auch für das Großherzogliche Haus bei dem gemeinrechtlichen Begriff der Ebenbürtigkeit einfach bewenden zu lassen."

Aus den wiedergegebenen Worten der Denkschrift geht klar hervor, daß der Verfasser nicht schon in der Anwendung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitsbegriffs eine Verschärfung des Hausrechtes erblickt. Nun müssen wir uns vergegenwärtigen, daß das Gutachten des preußischen Kronsyndikates damals nur wenige Jahre zurücklag und dem oldenburgischen Haus- und Staatsminister fraglos bekannt gewesen ist, da es ja die von Oldenburg erhobenen Ansprüche auf die Elbherzogtümer verneint hatte. Die damalige Aufrollung der Ebenbürtigkeitsfrage bezüglich der jüngeren

herzoglichen Nebenlinien und der von dem Kronsyndikate dazu eingenommene Standpunkt hatte also das in Oldenburg regierende Spezialhaus in seinen, durch mehr als drei Jahrhunderte festgehaltenen Anschauungen über die Ebenbürtigkeit nicht wankend gemacht. Daß auf den persönlichen Wunsch des Großherzogs nachträglich dennoch eine gelinde Verschärfung des gemeinrechtlichen Ebenbürtigkeitrechts in das Hausgesetz Aufnahme fand, indem nach Art. 9 § 1 des Hausgesetzes nur diejenigen Mediatisierten als ebenbürtig anerkannt worden sind, die auch ihrerseits an dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit festhalten, ist hier ohne Interesse.

---

§ 5.

Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.

I. Gehen wir nunmehr die einzelnen deutschen Staatsgrundgesetze durch, um zu sehen, inwiefern sie in der Ebenbürtigkeitsfrage der hausgesetzlichen Autonomie noch Raum gewähren, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe kleinstaatlicher Verfassungen, die über das ganze Kapitel der Thronfolge vollständig schweigen. Es sind das die Verfassungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Anhalt, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstentums Lippe.[1]) Hier taucht nicht nur die Frage auf, können in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehen im landesherrlichen Hause noch neue hausgesetzliche Normen geschaffen werden, sondern hier handelt es sich um die Autonomie bezüglich des gesamten Thronfolgerechtes. Georg Meyer hat hier die Kompetenz der Hausgesetzgebung zu alleinigem Vorgehen bestritten. Ein neues Hausgesetz bedürfe auch hier der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates.[2]) Ich selbst hatte mich ihm angeschlossen und zwar mit der Begründung, daß man den älteren Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben müsse, und daß sie deshalb seitens der landesherrlichen Familie nicht ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung geändert werden könnten.[3]) Allein diese Begründung erscheint mir heute nicht mehr schlüssig. Daß die fraglichen Hausgesetze materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, ist zwar unanfechtbar, allein formell sind sie darum doch Haus-

1) Nur werden in § 5 Abs. 3 der Lippischen Verfassung die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert aufrecht erhalten und zwar nicht nur bezüglich der Beteiligung am Landtag, wie Rehm Modernes Fürstenrecht S. 17 behauptet. Dieser Umstand würde für sich allein genügen, die sogen. „Unruhfrage“ aus der Welt zu schaffen, weil die Erbherrliche Linie Biesterfeld damals schon durch die Nachkommen der Modeste von Unruh repräsentiert wurde.

2) Meyer in Meyer-Anschütz S. 254.

3) Siehe meine Abhandlung „Der Staat und die Agnaten“ S. 43.